

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluß abzurechnen.
2. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Werbungstreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige, wenn nicht bei Vertragsabschluß ein anderer Beginn vereinbart wird. Hält der Auftraggeber diese Frist nicht ein, so wird ihm der auf bereits erschienene Anzeigen zuviel gewährte Rabatt rückbelastet. Bei Auftragsenerweiterung innerhalb des Insertionsjahres wird der höhere Rabatt auf die bereits erschienenen Anzeigen nachträglich vergütet.
3. Für sämtliche Anzeigenaufträge behält sich der Verlag die Ablehnung nach einheitlichen Grundsätzen auch nach Beginn der Insertion wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form vor, ohne daß dadurch Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. Die Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, wird dem Auftraggeber mitgeteilt.
4. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm übersandten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Anzeigen, die durch die Art ihrer redaktionellen Aufmachung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden vom Verlag als Anzeigen kenntlich gemacht. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
5. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, daß der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig macht.
6. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt.
7. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Matern, Klischees, Datenträgern und Filmen endet drei Monate nach Erscheinen der letzten Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine besondere Vereinbarung getroffen worden ist. Druckunterlagen werden nur auf Wunsch zurückgesandt.
8. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, ist die Rechnung innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Falle eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
9. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden die üblichen Verzugszinsen sowie die Einziehungskosten berechnet; der Verlag kann die Ausführung weiterer Aufträge bis zur Bezahlung zurückstellen.
10. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferung bestellter Druckstöcke, Matern, Zeichnungen, Filme und Datenträger hat der Auftraggeber zu zahlen. Werden erteilte Aufträge vor dem Druck der betreffenden Ausgabe zurückgezogen, hat der Auftraggeber die entstandenen Satzkosten zu tragen.
11. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist.
12. Der Verlag liefert auf Wunsch nach Erscheinen der Anzeige kostenlos einen Belegausschnitt. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine Aufnahmebescheinigung durch den Verlag.
13. Maßgeblich für die Durchführung des Vertrages sind die Feststellungen der jeweils gültigen Anzeigenpreisliste einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
14. Für rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes bzw. der Druckunterlagen oder Beilagen ist der Werbungstreibende verantwortlich. Stellt der Auftraggeber einwandfreie Druckunterlagen zur Verfügung, haftet der Verlag für die Güte der Druckwiedergabe. Der Auftraggeber hat nur dann Anspruch auf Minderung oder Ersatz, wenn der Zweck der Anzeige durch die Druckwiedergabe erheblich beeinträchtigt ist. Der Verlag haftet nicht für fehlerhaften Abdruck von Kontrollzeichen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Reklamationen müssen innerhalb 4 Wochen nach Rechnungseingang geltend gemacht werden. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen kann der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe übernehmen.
15. Bei Ziffernanzeigen stellt der Verlag seine Einrichtungen für die Entgegennahme, Verwaltung und möglichst beschleunigte Aushändigung etwa eingehender Angebote zur Verfügung. Eine Gewähr für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebotsschreiben wird nicht übernommen. Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz wegen Verlustes oder Verzögerung in der Aushändigung derartiger Durchgangsschreiben sind ausgeschlossen. Angebote, die sich nicht auf den Inhalt der Anzeige beziehen, oder lediglich Werbungen oder Geschäftsanweisungen enthalten, können von der Beförderung, Aufbewahrung und Aushändigung ausgeschlossen werden.
16. Ausschluß von Mitbewerbern kann nicht gewährt werden.
17. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen und Beilagen geleistet.
18. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.